

5. Steht § 15 Abs. 2 GmbHG. der Zusammenlegung und Neueinteilung von Geschäftsanteilen durch Beschluß der Gesellschafterversammlung zwingend entgegen?

II. Zivilsenat. Urt. v. 17. Oktober 1933 i. S. E. B. GmbH. (Rl.)  
 w. Frau F. M. als Testamentsvollstreckerin des J. M. u. Gen. (Bekl.).

II 108/33.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Erstbeklagte F. M. ist Testamentsvollstreckerin des im September 1920 verstorbenen Rentners J. M. Zu seinem Nachlaß gehörten die beiden einzigen Geschäftsanteile der J. B. U.-GmbH. in Berlin, die auf 450000 und 50000 RM. lauteten. In notarieller Verhandlung vom 21. September 1923 erklärte der Zweitbeklagte R. M. als Bevollmächtigter der Testamentsvollstreckerin, seiner Mutter, daß er von den Geschäftsanteilen der J. B. U.-GmbH. in der Gesamthöhe von 500000 M. folgende Geschäftsanteile abtrete: 130000 M. an die jetzige Klägerin, viermal je 70000 M., zweimal je 35000 M. und einmal 10000 M. an sieben andere, namentlich bezeichnete Personen. Die Abtretungsempfänger nahmen in derselben Verhandlung die Abtretung an. Für die Erbengemeinschaft sollte danach noch ein Teilgeschäftsanteil von 10000 M. zurückbleiben. Am 29. Januar 1925 fand eine Gesellschafterversammlung der J. B. U.-GmbH. statt, in welcher zu notariellem Protokoll der Beschluß erklärt wurde, das Stammkapital der Gesellschaft von 500000 RM. auf 200000 RM. umzustellen und die Geschäftsanteile im Umstellungsverhältnis 2,5:1 zu bestimmen, sodaß auf die Klägerin ein Anteil von 52000 RM. entfiel. Eine entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrags wurde gleichzeitig beschlossen; dieser Beschluß ist im Handelsregister eingetragen worden.

Auf Grund dieser Vorgänge ist die Klägerin der Ansicht, daß sie Inhaberin eines Geschäftsanteils von jetzt 52000 RM. der J. B. U.-GmbH. ist. Die Beklagten halten dagegen die Abtretung vom 21. September 1923 für unwirksam wegen Unbestimmtheit des Gegenstandes der Abtretung und wegen Fehlens der Genehmigung der Gesellschaft. Die Erstbeklagte hat deshalb in einer notariellen Erklärung vom 22. April 1931 sämtliche Geschäftsanteile für die Erben-

gemeinschaft in Anspruch genommen, die Umstellungsverhandlung vom 29. Januar 1925 für unwirksam erklärt und einen neuen Geschäftsführer bestellt. Mit der Klage begehrt die Klägerin in erster Linie gegenüber beiden Beklagten die Feststellung, daß sie Inhaberin eines Geschäftsanteils von früher 130 000 RM., jetzt 52 000 RM. der F. B. A.-GmbH. sei. Hilfsweise verlangt sie die Verurteilung des Zweitbeklagten, ihr den bezeichneten Geschäftsanteil zu verschaffen, und in dritter Reihe bittet sie um Feststellung, daß der Zweitbeklagte verpflichtet sei, ihr den Schaden zu ersetzen, der ihr aus einer etwaigen Unwirksamkeit der Geschäftsanteilsübertragung entspreche.

Das Landgericht hat die Klage gegen den Zweitbeklagten abgewiesen, dagegen gegenüber der Erstbeklagten die in erster Linie verlangte Feststellung getroffen. Das Kammergericht hat die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin wurde das landgerichtliche Urteil gegenüber der Erstbeklagten wiederhergestellt und die darin enthaltene Feststellung auch gegenüber dem Zweitbeklagten getroffen.

#### Gründe:

... Entgegen der Ansicht der Beklagten erachtet das Berufungsgericht die Genehmigung der Gesellschaft zur Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils (§ 17 Abs. 1 GmbHG., § 6 der Satzung) als erteilt. Sie sei darin enthalten, daß der Bevollmächtigte der Testamentsvollstreckerin, der damit Bevollmächtigter der Erbengemeinschaft als der alleinigen Gesellschafterin der F. B. A.-GmbH. gewesen sei, selbst die Abtretungen zu notariellem Protokoll erklärt habe. Insofern stimmt das Berufungsgericht mit den Grundsätzen überein, die der erkennende Senat in der Entscheidung RGZ. Bd. 130 S. 39 (45) niedergelegt hat. Wie dort ausgeführt, würde es eine Überspannung des dem § 17 Abs. 2 GmbHG. zugrundeliegenden Gedankens bedeuten, wollte man neben der Erklärung des alleinigen Gesellschafters noch eine besondere Genehmigungserklärung des Geschäftsführers verlangen.

Dagegen sieht der Vorberrichter die Abtretungserklärungen vom 21. September 1923 deshalb als unwirksam an, weil sie der Bestimmtheit des Gegenstandes ermangelten. Aus der Urkunde vom genannten Tage, so wird ausgeführt, ergebe sich nichts über die Aufteilung der vorhandenen Geschäftsanteile von 450 000 und 50 000 M. Rechnerisch sei keine Zusammenstellung der neuen Geschäftsanteile

derart denkbar, daß eine Gruppe aus dem größeren, eine andere aus dem kleineren reiflos gebildet würde, sodaß auch im Wege der Auslegung die Aufteilung nicht zu ermitteln sei. Eine Zusammenlegung von Geschäftsanteilen sieht das Berufungsgericht als unzulässig an; deshalb könnten die Geschäftsanteile auch nicht durch Abtretung an ein „Konfortium“ zu einem Anteil verschmolzen sein, ganz abgesehen davon, daß eine dahingehende Willenserklärung nicht zum Ausdruck gekommen sei. Da das Kammergericht auch eine Heilung der für unwirksam erachteten Abtretungserklärungen durch die gelegentlich der Goldmarkumstellung abgegebenen Erklärungen nicht annimmt, da es ferner die Ansicht der Klägerin ablehnt, die Beklagten verstießen durch die Erhebung ihrer Ansprüche gegen Treu und Glauben oder diese Ansprüche seien verwirkt, so gelangt es zur Abweisung des Feststellungsbegehrens der Klägerin. Auch den hilfsweise von dieser geltend gemachten Anspruch auf Verschaffung des streitigen Geschäftsanteils weist der Vorderrichter als unbegründet ab, weil der der Abtretung zugrundeliegende Kaufvertrag formlos abgeschlossen und deshalb unverbindlich sei. Da es endlich für den mit dem zweiten Hilfsantrag erhobenen Schadensersatzanspruch an einer hinreichenden Begründung fehle, so gelangt das Berufungsgericht zur völligen Abweisung der Klage.

Dieses Ergebnis ist außerordentlich unbefriedigend. Es setzt sich in Gegensatz zu den Erfordernissen der Billigkeit und zu dem übereinstimmenden Willen der Parteien, der die Erreichung wirtschaftlich vernünftiger Zwecke zum Ziele hatte. Es besteht auch keine rechtliche Notwendigkeit, die Abtretungen vom 21. September 1923 als nichtig anzusehen. Vielmehr ist es im vorliegenden Fall möglich und zulässig, die notarielle Verhandlung dahin aufzufassen, daß die in einer Hand (der M.'schen Erbengemeinschaft) vereinigten beiden Geschäftsanteile zu einem Anteil zusammengelegt wurden und daß dieser dann durch Abtretung von Teilen neu gestüktelt wurde. Der Standpunkt des Berufungsgerichts, eine derartige Zusammenlegung und Neustüktelung sei allgemein und für alle Fälle als unzulässig anzusehen, erscheint rechtlich nicht zutreffend.

Allerdings bestimmt § 15 Abs. 2 GmbHG., daß die Geschäftsanteile auch dann ihre Selbständigkeit behalten, wenn ein Gesellschafter zu seinem ursprünglichen Geschäftsanteil weitere Geschäftsanteile erwirbt. Zweifellos tritt also eine Verschmelzung der in einer

Hand zusammentreffenden Geschäftsanteile zu einer neuen Einheit von Gesetzes wegen nicht ein. Als einzigen Grund dafür, daß in dem deutschen Gesetz eine solche Verschmelzung nicht vorgesehen ist, führt die Begründung zum Entwurf eines GmbHG. von 1891 (amtl. Ausgabe S. 60/61) an, daß bei noch nicht vollbezahlter Stammeinlage der Rückgriff an die etwaigen Vormänner möglich bleiben müsse; dieser setze aber das Fortbestehen der alten Geschäftsanteile voraus, da sie möglicherweise den Vormännern zurückzugewähren seien. Wenn die Entwurfsbegründung hier unter Hinweis auf § 22 Abs. 4 von dem Fall nicht vollbezahlter Stammeinlage spricht, so trifft dieselbe Erwägung naturgemäß auch auf den Fall verzögerter Einzahlung von Nachschüssen zu, in dem nach § 28 des Gesetzes der § 22 entsprechende Anwendung findet. Im einen wie im andern Fall ist es jedenfalls die Rücksicht auf die dem Gläubigerinteresse dienenden Vorschriften, die auch die Grundlage für die Bestimmung in § 15 Abs. 2 abgibt. Durch eine Zusammenlegung von Geschäftsanteilen könnte unter Umständen das Gläubigerinteresse gefährdet werden, insofern als bei nicht voll geleisteter Einzahlung der Stammeinlage oder des Nachschusses der Rückgriff gegen die Vormänner oder die Mithaft der Gesellschafter erschwert wird. Auf diese Begründung für die Vorschrift des § 15 Abs. 2 weisen auch bereits die Urteile des erkennenden Senats RGZ. Bd. 82 S. 116 (119) und Bd. 130 S. 39 (44 oben) hin. Im vorliegenden Fall sind nun aber die Stammeinlagen unstreitig voll eingezahlt, und eine Nachschußpflicht ist im Gesellschaftsvertrag nicht angeordnet. Gläubigerinteressen würden hier also durch die Annahme nicht berührt, daß die Selbständigkeit der ursprünglichen Anteile aufgehoben und eine Neustückelung vorgenommen sei. Will man aber neben dem Interesse der Gläubiger auch noch ein solches des berechtigten Gesellschafters daran anerkennen, daß er die verschiedenen Anteile getrennt besitze, so würde sich daraus nur das Erfordernis der Zustimmung dieses Gesellschafters zur Zusammenlegung und Neustückelung ergeben. Auch dieses Erfordernis ist hier erfüllt, da die Alleingeschafterin, die M. siche Erbengemeinschaft, selbst die Zusammenlegung und Neustückelung vorgenommen hat. Denn einen solchen Beschluß ergibt die Abtretungsurkunde, wie im Gegensatz zu der Auffassung des Berufungsgerichts festgestellt werden muß. Die Alleingeschafterin, vertreten durch den Zweitbeklagten, der damit beide, in derselben Hand vereinigte Anteile

vertret, hat in der Gesellschafterversammlung vom 21. September 1923, indem sie ihre beiden Geschäftsanteile aufteilte, zunächst deren Zusammenlegung in einen Anteil beschlossen und zugleich über die Änderung der Zahl und Größe der Anteile Beschluß gefaßt. Dazu bedurfte es nicht der ausdrücklichen Erklärung des Zweitbeklagten in der notariellen Urkunde, daß er die Zusammenlegung der beiden bisherigen Geschäftsanteile beschließe und dann abtrete, sondern es genügte die Erklärung der Abtretung. Denn auch der Inhalt einer notariellen Urkunde ist frei auszulegen. Die vorherige Eintragung des Beschlusses über die Zusammenlegung der Anteile in das Handelsregister war nicht erforderlich. Wenn die Beklagten ein solcher Beschluß könne doch nicht „im Wege einer gedanklichen Konstruktion hervorgezaubert werden“, so ist das verfehlt. Die oberste Pflicht des Richters, bei der Auslegung von Rechtsgeschäften Treu und Glauben walten zu lassen, ist unerfüllbar, wenn er nicht logische Zwischenglieder der Erklärung ergänzen darf, die im Leben als selbstverständlich angesehen und daher übersprungen werden.

Dennoch würden die am 21. September 1923 von dem Zweitbeklagten ausgesprochenen Abtretungen als unwirksam anzusehen sein, wenn die Vorschrift des § 15 Abs. 2 GmbHG. derart zwingenden Rechts wäre, daß sie nicht nur eine Verschmelzung der in einer Hand zusammentreffenden Geschäftsanteile von Gesetzes wegen ausschloße, sondern daß sie darüber hinaus auch einer gewollten Zusammenlegung durch Gesellschafterbeschluß unbedingt und für alle Fälle entgegenstände. Dem ist jedoch nicht so. Scheidet, wie oben gezeigt, der vom Gesetz verfolgte einzige Zweck der Vorschrift des § 15 Abs. 2, der Schutz der Gläubigerinteressen, hier nach Lage des besonderen Falles aus, so besteht kein Anlaß, einem Beschluß auf Zusammenlegung der Geschäftsanteile die Wirksamkeit zu versagen und jene Vorschrift als zwingende gesetzliche Regelung anzusehen mit der Folge, daß durch starres Festhalten an dieser Regel eine allein dem Rechtsgefühl entsprechende Lösung verhindert würde. Denn das Gesetz ist nicht seiner selbst wegen geschaffen, sondern dazu bestimmt, die Verhältnisse der jeweilig beteiligten Persönlichkeiten in billiger und verständiger Weise unter Berücksichtigung ihres in erster Linie zu ermittelnden und zum Ausdruck gebrachten übereinstimmenden Vertragswillens zu regeln. Höher als der Wortlaut des Gesetzes steht sein Zweck und Sinn. Diesen im Einzelfall der Rechtsanwendung

nutzbar zu machen und danach unter Berücksichtigung von Treu und Glauben als dem obersten Satz bei Auslegung von Rechtsgeschäften den jeweiligen Streitfall einer billigen und vernünftigen Lösung zuzuführen, ist die Aufgabe des Richters. Diese Erwägungen müssen vorliegend zu dem Ergebnis führen, daß die Vorschrift des § 15 Abs. 2 GmbHG. einem auf Zusammenlegung von Geschäftsanteilen gerichteten Beschluß der Gesellschafterversammlung dann nicht entgegenstehen kann, wenn die Stammeinlagen voll eingezahlt sind und keine Nachschußpflicht besteht.

In dem bereits mehrfach erwähnten Urteil des erkennenden Senats RGZ. Bd. 130 S. 39 ist allerdings auf S. 43 (unten) ausgesprochen, daß einer Zusammenlegung von Geschäftsanteilen „die zwingende Vorschrift des § 17 Abs. 2 GmbHG.“ (muß heißen: § 15 Abs. 2 GmbHG.) entgegenstehe. Allein dieser Satz ist dort aufgestellt für einen Fall, in dem zunächst beschränkte, später unbeschränkte Nachschußpflicht galt; er steht deshalb einer anderen Auffassung bei der hier zu entscheidenden, anders gearteten Sachlage nicht entgegen. Auch das Urteil des erkennenden Senats vom 4. Februar 1930 II 222/29 (JZB. 1930 S. 2680 Nr. 18), das sich mit der Frage der Neueinteilung und Abtretung von Geschäftsanteilen befaßt, betrifft einen anderen, viel verwickelteren Sachverhalt, bei dem schon wegen der auch sonst ganz unklaren Bezeichnung der abgetretenen Anteile die Abtretung und Teilung mangels ausreichender Bestimmtheit und Bestimmbarkeit als ungültig angesehen wurde. Wenn schließlich in der Entscheidung vom 9. Dezember 1932 II 158/32, deren hier in Betracht kommender Teil in RGZ. Bd. 139 S. 97 nicht mit abgedruckt ist, ausgesprochen wird, daß gegen die Rechtsgültigkeit des dinglichen Abtretungsgeschäfts deshalb Bedenken beständen, weil es an der Bestimmtheit und Bestimmbarkeit desjenigen Geschäftsanteils fehler würde, den der eine und den der andere Beklagte erwerben sollte, so ist dabei doch zu der hier behandelten Frage nicht näher Stellung genommen. Im Schrifttum teilen die oben niedergelegte Ansicht: Feine in seiner Darstellung des Rechts der GmbH. in Ehrenbergs Handbuch d. ges. Handelsrechts 3. Bd. III. Abt. S. 396, Liebmann-Saenger GmbHG. 7. Aufl. Anm. 2 zu § 15, Neukamp-Becker GmbHG. 5./7. Aufl. Anm. 2a zu § 58, ferner von Becker in Hundschau f. GmbH. 1925 S. 447 flg. und im ZentrBlfR. 1927 S. 92 flg., endlich von Scho lz in seinem im vorliegenden Rechts-

streit für die Klägerin erstatteten Privatgutachten, allerdings im Gegensatz zu der in seinem Kommentar zum GmbHG. Anm. 5 zu § 58 ausgesprochenen Ansicht. Auf dem entgegengesetzten Standpunkt, von dem aus die Vorschrift des § 15 Abs. 2 GmbHG. ausnahmslos als zwingendes Recht angesehen und deshalb die Möglichkeit einer Zusammenlegung mehrerer Geschäftsanteile zu einem Geschäftsanteil verneint wird, stehen Brodmann GmbHG. 2. Aufl. Anm. 1c zu § 15 sowie Fachenburg GmbHG. 5. Aufl. Anm. 69 zu § 15 und Anm. 16 zu § 58.

Es ist auch nicht notwendig, daß die Zulässigkeit der Zusammenlegung von Geschäftsanteilen, um einen entsprechenden Beschluß vor Nichtigkeit zu schützen, in der Satzung vorgesehen ist. Wenn Feine a. a. O. S. 396 ausspricht, einer Zusammenlegung von Geschäftsanteilen stehe bei Volleinzahlung der Stammeinlagen und Fehlen einer beschränkten Nachschußpflicht nichts im Wege, „wenn die Satzung sie vorsieht oder dementsprechend geändert wird“, so ist das richtig dahin zu verstehen, daß es, da die gesetzliche Regel das Selbständigbleiben der mehreren Geschäftsanteile vorschreibt, einer abweichenden Satzungsbestimmung bedarf, damit ein Zusammenlegungsbeschluß dem Gesetz entspricht. Daraus folgt aber für den Fall, daß ein derartiger Beschluß gefaßt wird, ohne daß eine ihn gestattende Satzungsbestimmung vorliegt, nicht die unheilbare Nichtigkeit des Beschlusses, eben deshalb nicht, weil, wie dargelegt, § 15 Abs. 2 GmbHG. nachgiebiges Recht enthält. Möglich wäre allein eine Anfechtung des Beschlusses innerhalb angemessener Zeit, und auch diese entfällt, wenn der Beschluß, wie im vorliegenden Fall, einstimmig gefaßt worden ist.

Nach alledem ist die Zusammenlegung der ursprünglichen und die Abtretung der neu festgesetzten Geschäftsanteile durch den notariellen Vertrag vom 21. September 1923 rechtswirksam erfolgt.